

Information zur Wahl der 2. Fremdsprache in Klassenstufe 5

Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist in allen Bundesländern das Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen am Gymnasium verbindlich.

Im Freistaat Sachsen ist Englisch die erste Fremdsprache. Sie baut auf dem Unterricht der Grundschule auf und wird an allen Gymnasien ab Klassenstufe 5 unterrichtet. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass solide Kenntnisse der englischen Sprache heute in fast allen Lebensbereichen und damit auch in allen Studiengängen an den Universitäten und Hochschulen sowie in vielen Berufen benötigt werden.

Darüber hinaus wird Ihr Kind ab der Klassenstufe 6 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet. Als zweite Fremdsprache sind am Lessing-Gymnasium die Sprachen Französisch, Latein oder Spanisch möglich.

Zu beachten ist jedoch, dass nur so viele Sprachgruppen gebildet werden, wie es Klassen in der jeweiligen Klassenstufe gibt. Das kann in der Praxis mitunter dazu führen, dass nicht jedes Kind seine Wunschfremdsprache erlernen kann.

Die Fremdsprachen am Gymnasium erfüllen unterschiedliche Funktionen. Die erste Fremdsprache, also in Sachsen grundsätzlich Englisch, dient schwerpunktmäßig der Ausbildung grundlegender fachbezogener Strategien beim Fremdsprachenlernen. Die zweite Fremdsprache dient der Ausbildung von Fähigkeiten zur Sprach- und Textreflexion und somit von Fähigkeiten einer analytischen Sprachbetrachtung. Die Lehrpläne für die zweiten Fremdsprachen am Gymnasium erhalten grundsätzlich die gleichen Schwerpunkte, die dann auf die konkrete Sprache zugeschnitten sind. Gleich ob Ihr Kind Französisch, Spanisch oder Latein als zweite Fremdsprache erlernen wird, die vermittelten Kompetenzen zum Spracherwerb und zur Sprachanalyse sind grundsätzlich die gleichen.

Ein Rechtsanspruch auf das Erlernen einer bestimmten zweiten Fremdsprache (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 2 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung - SOGYA) besteht nicht. Unabhängig davon, wie viele Lehrer in den einzelnen Fremdsprachen zur Verfügung stehen, wäre ein solcher Rechtsanspruch unrealistisch.

Übersteigt die Anzahl der Interessenten für eine Fremdsprache die vorhandene Platzkapazität an der Schule, erfolgt durch die Schule eine Beratung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Sollte keine Einigung möglich sein, ist ein Losverfahren erforderlich. Wir sind bemüht, nur als letztes Mittel auf das Losverfahren zurückzugreifen. Das ihm zugrundeliegende Zufallsprinzip gewährleistet eine willkürfreie Verteilung der Plätze und sichert die Gleichbehandlung der Bewerber, was auch im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen bestätigt wurde.

Ich bitte Sie, sich mit den Angeboten, Vorzügen und Anforderungen aller Sprachen, die an unserer Schule angeboten werden, vertraut zu machen. Auf jeden Fall werden Sie gebeten, bei der Wahl der 2. Fremdsprache in Klassenstufe 5 neben dem Erstwunsch auch einen Zweitwunsch anzugeben, für den Fall, dass dem Erstwunsch nicht entsprochen werden kann.

Die Schulleitung und die Fachlehrer für Fremdsprachen unserer Schule stehen Ihnen für Gespräche jederzeit gern zur Verfügung.

gez. Richter
Schulleiter